

Neugestaltungsgrundsätze

gemäß § 38 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich



1. Ausfertigung

Vereinfachte Flurbereinigung

Moorlage

Landkreis Aurich



Niedersachsen

Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG Vereinfachte Flurbereinigung Moorlage, Landkreis Aurich

Verf.-Nr.			
2	7	8	0

Inhalt

- I. Karten**
- II. Erläuterungsbericht**
- III. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)**

Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG Vereinfachte Flurbereinigung Moorlage, Landkreis Aurich

Verf.-Nr.			
2	7	8	0

I. Karten

Inhalt

- 1. Gebietskarte 1: 25.000**
- 2. Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen**

Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung Moorlage, Landkreis Aurich

Verf.-Nr.			
2	7	8	0

II. Erläuterungsbericht

Inhalt	Seite
1. Flurbereinigungsverfahren	7
1.1 Rechtsgrundlagen	7
1.2 Lage und Beschreibung des Verfahrensgebiets	7
1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens	8
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	9
2.1 Raumbezogene Planungen	9
2.1.1 Räumliche Gesamtplanung.....	9
2.1.2 Bauleitplanung.....	12
2.1.3 Landschaftsplanung.....	13
2.2 Natürliche Grundlagen	14
2.3 Besonderem Schutz unterliegende Teile des Verfahrensgebietes	18
2.3.1 Naturschutzrecht	18
2.3.2 Wasserrecht.....	19
2.3.3 Denkmalrecht.....	19
2.4 Situation der Landwirtschaft.....	19
3. Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes.....	21
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung.....	21
3.2 Ländliche Straßen und Wege.....	22
3.3 Wasserbauliche Anlagen.....	23
3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen	23
3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	23
3.6 Freizeit und Erholung	24
4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen	24
4.1 Allgemeine Angaben	24
4.2 Ländliche Straßen und Wege.....	24
4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	26
5. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach den §§ 5 und 6 NUVPG für die Neugestaltungsgrundsätze des geplanten Flurbereinigungsverfahrens „Moorlage“ im Landkreis Aurich....	29
Literaturverzeichnis	35

Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung Moorlage, Landkreis Aurich

Verf.-Nr.			
2	7	8	0

Abbildungsverzeichnis

Inhalt	Seite
Abb. 1: Auszug aus dem RROP (Landkreis Aurich) (unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))	10
Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Großefehn (Gemeinde Großefehn, Stand: 2002) (unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (rot gestrichelte Linie)).	12
Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#)	15

Tabellenverzeichnis

Inhalt	Seite
Tab. 1: Maßnahmen im Wegebau (Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich).	25

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
ChemG	Chemikaliengesetz
E.Nr.	Entwurfsnummer
EU	Europäische Union
FFH	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GB	Gesetzlich geschütztes Biotop
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ha	Hektar
K 210	Kreisstraße 210
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LRP	Landschaftsrahmenplan
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NDschG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NGG	Neugestaltungsgrundsätze
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
ü. NHN	über Bezugshöhe Normalhöhennull
u. NHN	unter Bezugshöhe Normalhöhennull
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
OOWV	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RLW	Richtlinie für den ländlichen Wegebau
Tab.	Tabelle
VdAF	Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen
WEA	Windenergieanlage
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1. Flurbereinigungsverfahren

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur vereinfachten Flurbereinigung „Moorlage“ soll gemäß § 86 Abs.1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, eingeleitet werden.

Gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und die allgemeinen Grundsätze für eine zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets sowie die Grundlage zur Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG. Die Neugestaltungsgrundsätze sollen darstellen, welche Verhältnisse einer Neuordnung bedürfen und durch welche Maßnahmen die Ziele erreicht werden können.

1.2 Lage und Beschreibung des Verfahrensgebiets

Das Flurbereinigungsgebiet Moorlage liegt im Landkreis Aurich in der Gemeinde Großefehn. Die nördliche Gebietsgrenze bildet die Kreisstraße 134 (K134), im Süden verläuft die Grenze entlang des Fließgewässers Ringschloot bzw. nördlich von Wilhelmsfehn. Es reicht im Westen bis an die K136. Die Ostgrenze des Verfahrensgebietes verläuft entlang des Naturschutzgebietes Wiesmoor-Klinge (NSG WE 00249) (vgl. Gebietskarte zu den NGG). Das geplante Verfahrensgebiet umfasst ca. 660 ha.

Das Verfahrensgebiet unterliegt landwirtschaftlich vorwiegend der Gründland- / Ackernutzung und gehört zu einem Moorgebiet. Vorwiegend kommen im östlichen und im nordwestlichen Flurbereinigungsgebiet auch kleinere Waldflächen vor. Insbesondere die Bereiche im Norden als auch nördlich von Moorlage werden von Heckenstrukturen / Wallhecken geprägt. Es handelt sich bei dem Gebiet um eine typische Hochmoorlandschaft. Landschaftsbildprägend sind zum Teil schilfbestandene, breite Entwässerungsgräben, vorkommende Wieken (darunter u. a. die Rolofswieke, die Flumm, die Polderflumm, der Russen- und der Ringschloot) sowie im Falle der südlich gelegenen Ortlage Reitmoor eine bandartige Wohnbebauung. Östlich des Verfahrensgebietes grenzt das Naturschutzgebiet Wiesmoor – Klinge an, das zum Hochmoorkomplex der ostfriesischen Zentralmoore gehört und das in der Vergangenheit großflächig abgetorft wurde.

Die südlich angrenzenden Siedlungsstrukturen von Wilhelmsfehn sind als typische Fehnsiedlungen / Moorsiedlungen zu charakterisieren. Diese treten zumeist beidseitig der jeweiligen Wieken bandartig prägend in Erscheinung.

Die Moorlandschaft liegt zwischen 4,5 (im südlichen Verfahrensgebiet) bis 10 m ü NHN (im nördlichen Verfahrensgebiet).

Das Gebiet ist weitestgehend siedlungsfrei. Die Bebauung beschränkt sich auf Einzelhöfe und zum Teil vorkommender bandartiger Bebauung Reitmoor.

Die Hapterschließung des Verfahrensgebietes erfolgt über die K134, die an der nördlichen Verfahrensgebietsgrenze verläuft als auch über die K103, die in die Tunger Straße übergeht. Die Ortslage Moorlage wird über die K 136 erschlossen. Die Ortslage Reitmoor wird über die Reithstraße erschlossen. Im Südwesten ragt die Bülter Straße ins Verfahrensgebiet.

1.3 Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Moorlage dient neben der Verbesserung der Agrarstruktur dem Naturschutz und der Landschaftspflege.

Hierbei soll die Feldmark neu eingeteilt und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegt sowie nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden. Für die weitere Optimierung des Naturraums und der Wirtschaftskraft im ländlichen Bereich werden u.a. Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorgenommen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Für die landwirtschaftlichen Betriebe, welche in diesem Gebiet die Flächenbewirtschaftung vornehmen, soll über entsprechende Flächenzusammenlegungen und Wegebaumaßnahmen der Betriebsablauf vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Gerade innerhalb dieser Mooregebiete ist der Zustand der Wege über die Jahrzehnte in einen schlechten Zustand geraten. Dieser erhebliche Sanierungsstau bei Verbindungs- und Hauptwirtschaftswegen soll im Rahmen des Verfahrens durch einen entsprechenden Ausbau entgegengewirkt werden. Die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes wird durch den Einsatz von modernen Maschinen in der Landtechnik vor allem durch die höheren Anforderungen an die Wegebreite und die Traglasten erheblich erschwert. Im Rahmen des integralen Landmanagements, Optimierung der Bewirtschaftungseinheiten mit verbesserter Erschließung, sollen daher zukunftsorientierte Wirtschaftswege, welche den Anforderungen moderner Maschinen entsprechen und durchgängige Transporte und Erschließung sicherstellen, realisiert werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Arbeitszeitbedarfs und zur Senkung der Betriebskosten.

Zudem sind im geplanten Verfahren Moorlage verschiedene Gestaltungsmaßnahmen mit der Zielsetzung Gewässerschutz, Artenschutz sowie Biotopschutz und -verbund vorgesehen. So soll bspw. an einem im zentralen Gebiet gelegenen Gewässerabschnitt der Flumm ein naturnaher Gewässerrandstreifen angelegt werden. Ferner ist geplant, zum Schutz des östlich angrenzenden Naturschutzgebietes bzw. FFH-Gebietes, eine Pufferfläche auf rd. 20 ha auszuweisen, die es ermöglicht, aus Naturschutzsicht hochwertigere Biotop zu schaffen. Die Schaffung von anderweitigen aufwertenden Maßnahmen, wie die Anlage einer Obstwiese, eines Nassgrünlands und eines Saumstreifens sowie von Feuchtbiotopen, ist ebenfalls vorgesehen. Zur Vermeidung des Nutzungskonfliktes zwischen Landwirtschaft und den Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft soll das Flächenmanagement daher eigentumsverträglich über das Flurbereinigungsverfahren erfolgen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die konkurrierenden Nutzungsansprüche an Grund und Boden (Landwirtschaft, überörtliche Wasserwirtschaft, kommunaler Gemeinbedarf, Tourismus und Naturschutz) nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens sozial- und eigentumsverträglich gelöst werden können. Aufgabe der Flurbereinigung wird es sein, die Flächen für den geplanten Maßnahmenkatalog auszuweisen, evtl. Verluste an landwirtschaftlichen Flächen durch Ersatzlandbereitstellung auszugleichen, die Besitzersplitterung durch Bodenordnung zu beseitigen, ökologische Gestaltungsmaßnahmen durchzuführen und das sehr schlechte ländliche Wegenetz nachhaltig zu verbessern.

Das geplante Verfahren Moorlage hat im aktuellen Flurbereinigungsprogramm 2020-2024 den Stand einer Projektempfehlung, die zum verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll. Vorgesehen ist, im Jahr 2022 zur Umsetzung der im Arbeitskreis erarbeiteten Verfahrensziele mit Freigabe des verbindlichen Projekts ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 u. 3 FlurbG einzuleiten.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

Gemäß § 37 Abs. 2 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. Um diesem gesetzlichen Abwägungsgebot gerecht werden zu können, werden zunächst nachfolgend die raumbezogenen planerischen Grundlagen dargestellt.

2.1 Raumbezogene Planungen

In diesem Abschnitt werden alle übergeordneten und nachgelagerten räumlichen Planungen sondiert.

2.1.1 Räumliche Gesamtplanung

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im rechtsgültigen Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO) des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2022 ist die Gemeinde Großefehn der ländlichen Region des Landes Niedersachsen zuzuordnen. Grundsätzlich soll die Entwicklung dieser Regionen gefördert werden, um die Auswirkungen des demographischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten. Hierbei sind Maßnahmen zu fördern, die der Erhaltung der räumlichen Struktur dienen und zugleich bedarfsorientierte, funktionsgerechte, sowie umweltverträgliche Raumansprüche befriedigen. Die Flumm als Oberflächengewässer wird als Vor-

ranggebiet „Biotopverbund (linienförmig)“ dargestellt. Der Bereich des östlich angrenzenden Naturschutzgebietes wird als Vorranggebiet „Biotopverbund“ und „Natura 2000“ dargestellt. (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG 2022).

Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Aurich konkretisiert die auf Landesebene formulierten Zielsetzungen für das geplante Verfahrensgebiet. Die Aussagen des aus dem Jahr 2018 stammenden RROP sind als Ziele der Raumordnung gem. § 4 (1) ROG zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse zu berücksichtigen.

Der vorliegende RROP enthält für das geplante Verfahrensgebiet nachfolgende Darstellungen:

1. Vorranggebiet für Natur und Landschaft.
2. Vorranggebiet Torferhaltung und Trinkwassergewinnung.
3. Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft).
4. Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas).
5. Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung.
6. Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung.
7. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen.

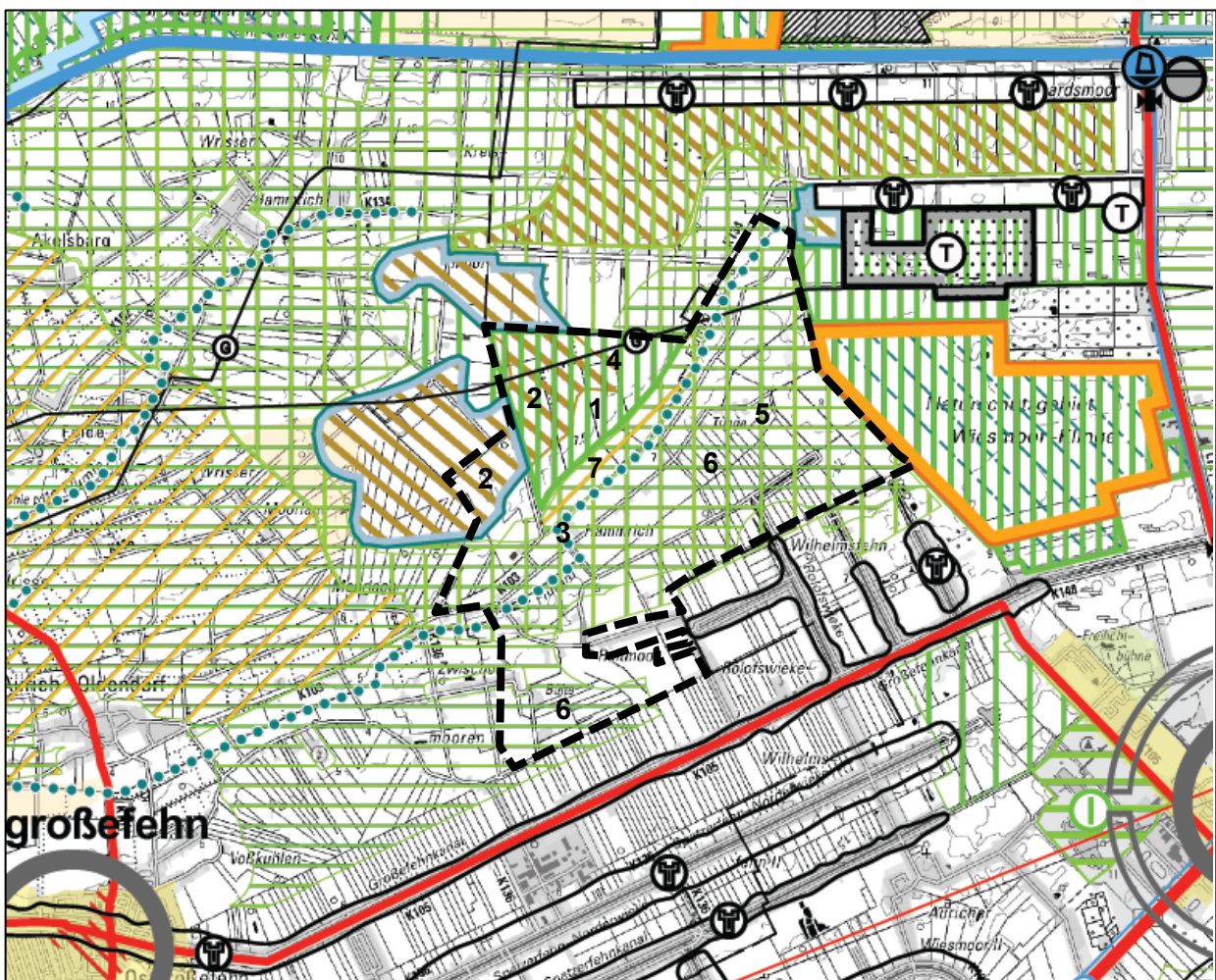


Abb. 1: Auszug aus dem RROP (Landkreis Aurich) (unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie))

2.1.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Großefehn** (Stand: 2002) im Verfahrensgebiet sind (Abb. 2):

1. Im Norden wird eine große dreieckige Fläche als Kompensationsflächensuchraum dargestellt.
2. Südlich von Reitmoor wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Kompensationsfläche dargestellt.
3. Die Richtfunkstrecke Nr. 524 verläuft im südwestlichen Verfahrensgebiet.
4. Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

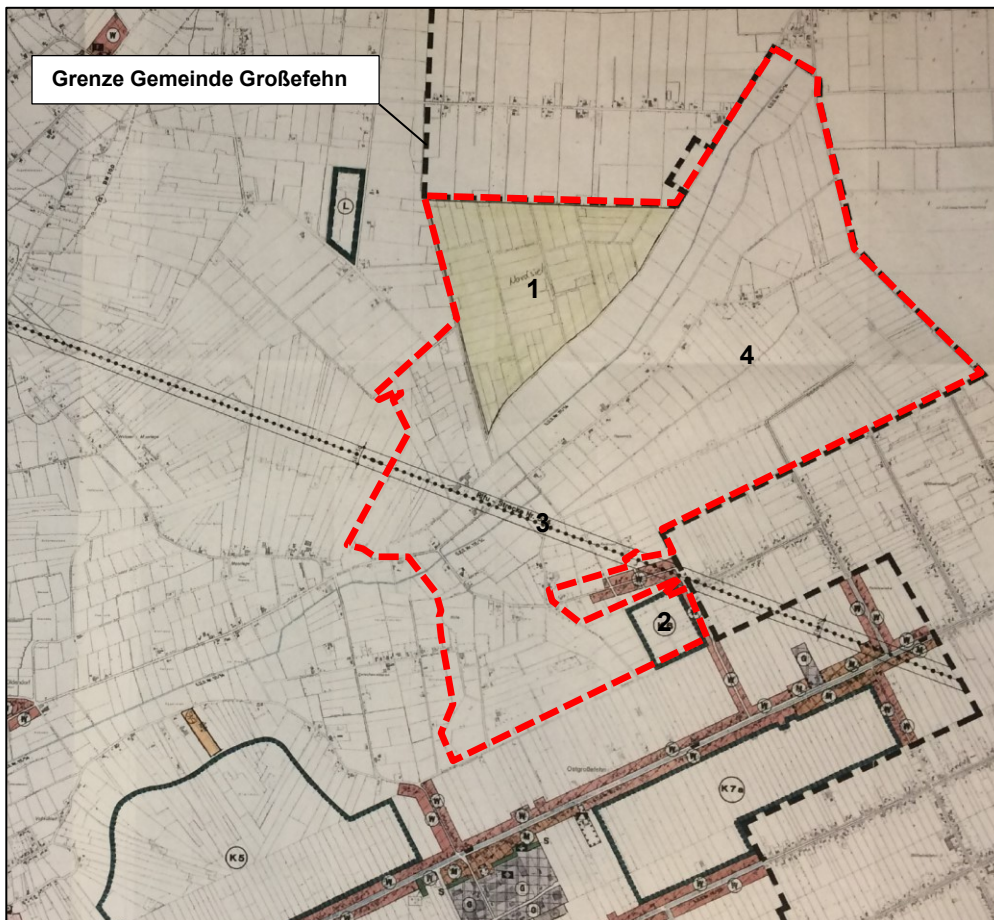


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Großefehn (Gemeinde Großefehn, Stand: 2002) (unmaßstäblich mit Kennzeichnung des Verfahrensgebietes (rot gestrichelte Linie)).

Bebauungspläne und Satzungen

Im Verfahrensgebiet existieren keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

Im Verfahrensgebiet ragen folgende rechtskräftige Satzungen hinein:

- Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB „Zwischenmooren/Bülter Straße“,
- Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB „Reithstraße Nord“ und
- Abrundungssatzung gem. § 34 BauGB „Reithstraße“.

2.1.3 Landschaftsplanung

Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm (NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 2021) wurde neu aufgestellt und liegt mit dem Stand von Oktober 2021 vor. Nordöstlich an das Verfahrensgebiet angrenzend, wird ein Naturschutzgebiet und ein FFH-Gebiet dargestellt (Karte 1). Die Flächen im Osten und Norden werden von Moorböden und kohlenstoffreichen Böden gem. Programm Niedersächsische Moorlandschaft überlagert. Die Flumm wird als prioritäres Gewässer zur Umsetzung der WRRL, Laich- und Aufwuchsgewässer, überregionale Wanderrouten für die Fischfauna beschrieben. Entlang des Gewässers werden Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften abgebildet (Karte 2). Das Verfahrensgebiet wird dem Landschaftsbildraum Ostfriesische-Ammerländische Geest- und Fehngebiete (L11) mit einer mittleren Bewertungsstufe zugeordnet (Karte 3 und Textkarte 3.5-2). In Karte 4a wird der Großteil des Verfahrensgebietes als Gebiet mit landesweit bedeutsamen Funktionen für Gewässerauen und Hoch- und Niedermoore dargestellt. Zusätzlich ist die Flumm als prioritäres Fließgewässer nach WRRL abgebildet. Die Flächen im Norden und im Osten werden in Karte 5a als schutzwürdige Bereiche mit landesweiter Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Kulturlandschaften, Landschaftsbild und Erholung gekennzeichnet. Die Flumm, die durch das Verfahrensgebiet verläuft, wird als ein Verbund der Fließgewässer außerhalb bestehender Schutzgebiete und Truppenübungsplätze dargestellt. In Karte 6 (Ziele der Raumordnung mit besonderer Bedeutung für das Zielkonzept und die Umsetzung) sind die nördlichen und östlichen Bereiche des Verfahrensgebietes als schutzwürdige Bereiche mit besonderen Anforderungen an Nutzungen gem. § 13 und ggf. § 34 sowie § 44 des BNatSchG abgebildet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Aurich

Trotz des Alters des vorliegenden Landschaftsrahmenplans aus dem Jahr 1996 wird nachfolgend kurz auf die planungsrelevanten wesentlichen Inhalte für das Verfahrensgebiet hingewiesen.

Gemäß Entwurf des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Aurich (LANDKREIS AURICH 1996) befindet sich das Verfahrensgebiet überwiegend in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch / Oldenburgische Geest“ bzw. der naturräumlichen Einheit „Großefehner Geest“. Das östliche Verfahrensgebiet gehört zu der naturräumlichen Region „Ostfriesische Zentralmoore“ bzw. der naturräumlichen Einheit „Wiesmoor-Marcardsmoor“.

Die Landschaftseinheit Großefehn wird von verschiedenen Landschaftselementen unterschiedlich stark geprägt. Dazu zählen insbesondere: die Fehnkanäle und Wieken, die Fehnsiedlungen, die jüngeren Streu- und Einzelsiedlungen, die älteren Siedlungen auf den höheren Geestplatten, die zahlreichen Wallhecken, Hohlwege, Feldgehölze und degenerierten Hochmoorreste. Die Fluraufteilung entlang der Kanäle und Wieken ist größtenteils streng geometrisch, wobei sich die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke in langen, schmalen „Hufen“ hinter den Fehnhäusern befinden. Diese Fluraufteilung ist ein historisches Relikt aus der Zeit der Moorkolonisation und deshalb bezeichnend für diesen Teil der Landschaftseinheit. Aufgrund der Fluraufteilung und der Flachheit des Geländes ist der Übergang vom Hochmoor zum Geestbereich mit den Wallhecken gut erkennbar. In Teilbereichen sind einzelne degenerierte Hochmoorreste vorhanden. Durch Relief und Bewuchs bilden sie abwechslungsreiche Landschaftselemente innerhalb der monoton wirkenden Fehnlandschaft.

Das Landschaftsbild der naturräumlichen Einheit „Wiesmoor-Marcardsmoor“ wird durch die in den letzten Jahrhunderten erfolgte Kolonisation der Hochmoorgebiete und deren Kultivierung geprägt. Charakteristische Strukturmerkmale der Landschaftseinheit sind:

- Die großen Fehnkanäle und die zahlreichen Wieken,
- Degenerierte Hochmoorrestflächen,
- die geometrisch angelegten Gräben, Wege und Flurstücke,
- die typischen Fehnsiedlungen,
- Baum- und Strauchreihen als Windschutzstreifen auf den abgetorften und kultivierten Hochmoorflächen sowie
- Die zahlreichen, z. T. großflächigen Gartenbaubetriebe.

Hinsichtlich der Wirtschaftsweise prägt Grünland das Landschaftsbild. Die Weiträumigkeit des Raumes wird durch die geometrisch angelegte Fluraufteilung verstärkt.

Es existieren mehrere für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche in dem Verfahrensgebiet. Das östliche Verfahrensgebiet wird großflächig als Feuchtgrünland klassifiziert. Zudem gehört ein größerer Flächenkomplex nördlich von Moorlage zu einem degenerierten Hochmoorrest mit Feuchtgrünländern und Feldgehölzen. Eine kleine degenerierter Hochmoorrest wird auch südlich von Reitmoor dargestellt (Karte: Für Arten und Lebensgemeinschaften wichtige Bereiche).

Verteilt über das gesamte Verfahrensgebiet treten mehrere Kleingehölze, Hochmoorreste, Baumreihen und unbefestigte Wege prägend in Erscheinung. Im Osten wird eine Fläche als vorwiegend extensive Grünlandstruktur auf Hochmoor dargestellt. Im zentralen Bereich (Hammrich) wird eine Hofanlage mit Großbaumbestand dargestellt (Karte: Eigenart, Vielfalt und Schönheit (Landschaftsbild prägende Strukturelemente)).

Entwicklungsziele und Maßnahmen für das Verfahrensgebiet sind:

- Erhalt der alten, kulturhistorischen Offenlandschaft im östlichen und nördlichen Bereich. Hier werden auch punktuelle Maßnahmen wie der Erhalt, die Pflege und die Schaffung von Kleingewässern (Viehtränken) in offenen Grünlandbereichen oder der Erhalt, die Wiederherstellung und die Schaffung von Feuchtgebüsch und Sumpfwald sowie der Erhalt von Obstgehölzen und die Schaffung bzw. der Erhalt von Großbaumbeständen an Gehöften, Friedhöfen und in Dörfern genannt.
- Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen an der Flumm.
- Für das nördliche Verfahrensgebiet wird die Schaffung standortangepasster Vernetzungselemente angegeben.
- Die Flächen nördlich von Hammrich bzw. Moorlage werden als potenzieller Wiesenvogellebensraum mit Umsetzung von Maßnahmen zum Wiesenvogelschutz dargestellt.
- Für Moorlage wird der Erhalt historisch gewachsener Dorfstrukturen angegeben.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Großefehn nicht vor.

2.2 Natürliche Grundlagen

Naturraum

Naturräumlich ist das Verfahrensgebiet der Haupteinheit „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ zuzuordnen.

Boden

Im gesamten Verfahrensgebiet dominieren tiefes Erdhochmoor und tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor. Weitere kleinflächig bzw. punktuell vorkommende Bodentypen sind der nachfolgenden Abbildung bzw. den darunter stehenden Erläuterungen zu entnehmen (Abb. 3).

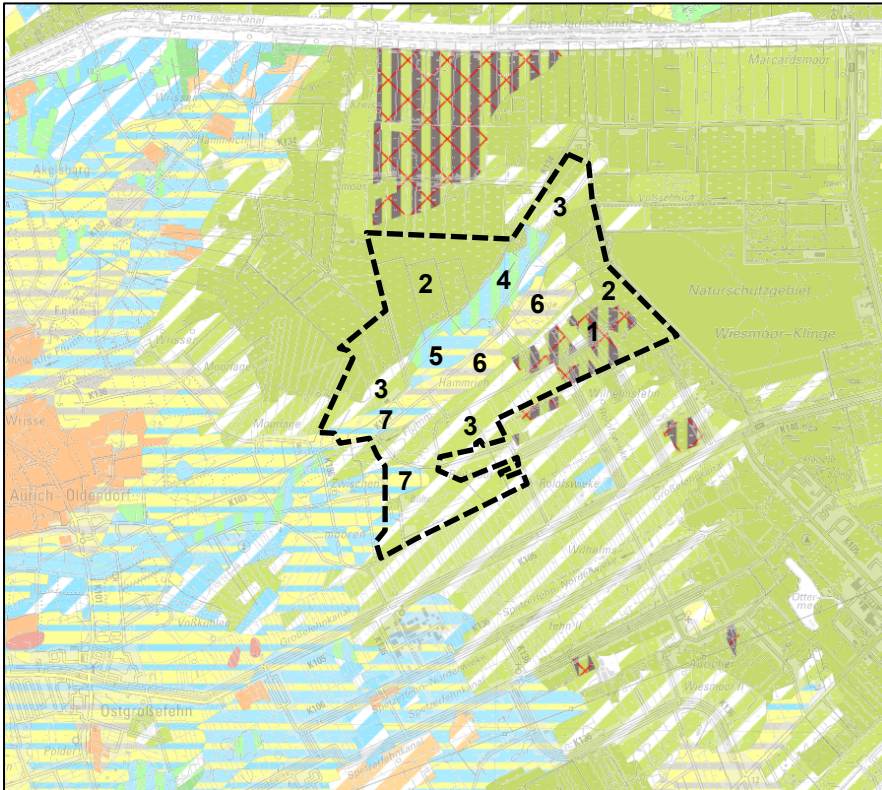


Abb. 3: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) mit Darstellung des Verfahrensgebietes (schwarz gestrichelte Linie) (Quelle: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>)

1. Mittleres Erdhochmoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur
2. Tiefes Erdhochmoor
3. Tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor
4. Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage
5. Tiefer Podsol-Gley
6. Mittlerer Pseudogley-Podsol
7. Mittlerer Gley-Podsol

Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50) sowie sulfatsaure Böden werden laut NIBIS-Kartenserver im Verfahrensgebiet nicht dargestellt. Allerdings wird das direkt östlich angrenzende Naturschutzgebiet als Suchraum für schutzwürdige Böden dargestellt. Es handelt sich dabei um Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden).

Oberflächengewässer

Das Verfahrensgebiet wird in Richtung Westen über die Flumm und in Richtung Süden über die Rolofswieke entwässert. Die Flumm entwässert in den Sauteteler Kanal und die Rolofswieke in den Großfehnkanal. Zuständig ist der Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2020).

Die wichtigsten Fließgewässer im Verfahrensgebiet (Gewässer II. Ordnung) sind nach der vorliegenden Verbandsgebietskarte (Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland 2020):

- Flumm,
- Flummverlängerung,
- Polderflumm,
- Bülte,
- Rolofswieke,
- Nordsietschloot,
- Ringschloot und
- Eversmeerschloot.

Die Flumm als Oberflächengewässer der Wasserrahmenrichtlinie ist als ein erheblich verändertes Gewässer mit einem unbefriedigenden ökologischen Potenzial einzustufen (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2020).

Grundwasser

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt im Verfahrensgebiet bei 1 bis 5 m u. NHN. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung liegt im hohen Bereich. Grundwasser ist gegen Befruchtungen mit potenziellen Schadstoffen, überall dort geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände- und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen, innerhalb der Stoffminderungsprozesse wirksam werden können (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE 2022).

Klima

Durch die Nordsee beeinflusst, herrscht im Landkreis Aurich ein ausgeprägtes maritimes Klima. Daher sind die Sommer relativ kühl und regenreich, die Winter dagegen eher mild und regenarm. Da keine ausgeprägten Höhendifferenzen auftreten, sind die klimatischen Unterschiede im Landkreis durch die Entfernung zum Meer und den besonderen Einfluss der Moore bedingt. Der gesamte Bereich ist vorherrschend von Westwinden beeinflusst, wobei aufgrund der Ebenheit des Geländes das ozeanische Klima relativ ungeschwächt in das Hinterland vordringen kann.

Mit einem Jahresniederschlag von 775 mm im Jahr ist das Kreisgebiet ein Wasserüberschussgebiet. Die Temperatur erreicht im Jahresmittel 8,7°C (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE 2022).

Biotope, Tier- und Pflanzenwelt

Die nachfolgende Beschreibung des Verfahrensgebietes erfolgt auf der Grundlage vorliegender naturschutzfachlicher Grundlagen (GIS Geodaten Landkreis Aurich, Umweltkartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz):

Biotoptypen/Pflanzenwelt

Im Verfahrensgebiet befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Dabei handelt es sich vorwiegend um sonstiges mageres Nassgrünland und sonstiger Flutrasen. Zum Teil kommen auch Kompensationsflächen vor, die entweder Bauleitplanungen oder landwirtschaftlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind. Vorwiegend befinden sich diese Flächen an der östlichen Grenze sowie im nördlichen Verfahrensgebiet. Außerdem existieren sowohl nördlich als auch südlich der Oldendorfer Straße / Tunger Straße mehrere geschützte Wallhecken.

Für den Naturschutz wertvolle Bereiche in Niedersachsen (landesweite Biotopkartierung)

Nach dem Umwelt-Kartenserver des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen Klimaschutz sind für das Verfahrensgebiet gegenwärtig nach der landesweiten Biotopkartierung keine für den Naturschutz wertvollen Bereiche von landesweiter Bedeutung gemeldet. Allerdings grenzen östlich mit dem vorhandenen Naturschutzgebiet wertvolle Bereiche an. Auch die Flächenareale westlich von Moorlage gehören zu wertvollen Bereichen. So ist das bestehende Naturschutzgebiet „Wiesmoor-Klinge“ als ein ausgedehntes, nach Abbau wieder vernässtes Hochmoor mit Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, nährstoffarmen Gewässern, Sümpfen und Moordegenerationsstadien zu beschreiben. Die Flächen westlich von Moorlage gehören zu einem Wallheckengebiet in der flachwelligen Geest, mit einem vergleichsweise dichten, gut erhaltenden Heckennetz mit 1 bis 1,5 m hohen Wällen. Hier stocken teils dichter, teils lückiger Gehölzbestand aus vorwiegend alten Stieleichen und häufig auch Schwarzerlen und Birken.

Brut- und Gastvögel

Große Teilflächen des Verfahrensgebietes gehören nach dem Umwelt-Kartenserver zu wertvollen Bereichen (Bewertungszeitraum 2010) für Brutvögel mit der Bewertungsstufe „Status offen“.

Fledermäuse

Aktuelle Kartierungen zu dieser Faunagruppe liegen nicht vor. Bislang wurden bis zu neun Fledermausarten (darunter u. a. Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Wasser-, Teichfledermaus, Großer Abendsegler) nachgewiesen (www.batmap.de).

Amphibien/Kriechtiere

Aktuelle Kartierungen zu dieser Faunagruppe liegen nicht vor. Von 19 in Niedersachsen und Bremen vorkommenden Amphibienarten stehen 11 (58 %) auf der Roten Liste: zwei sind „Vom Aussterben bedroht“, vier „Stark gefährdet“, vier „Gefährdet“ und bei einer liegt eine „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“ vor. Drei weitere Arten stehen auf der „Vorwarnliste“, fünf sind „Ungefährdet“. Ein Vorkommen von u. a. Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch ist nicht auszuschließen. Im Standarddatenbogen des benachbarten FFH-Gebietes „Kollrunger Moor und Klinge“ wird auch der Moorfrosch als eine wertgebende Art aufgeführt.

Von den sieben ursprünglich in Niedersachsen vorkommenden Reptilienarten stehen fünf (71 %) auf der Roten Liste: eine ist „Ausgestorben“, zwei sind „Stark gefährdet“ und zwei „Gefährdet“. Eine weitere Art steht auf der „Vorwarnliste“, eine Art ist „Ungefährdet“. Die Mauereidechse wird als künstlich angesiedelte, aber inzwischen in Niedersachsen etablierte Neubürgerin nicht bewertet.

Libellen

Auch zu den Libellen liegen keine Bestandskartierungen jüngerer Datums vor. Bislang wurden in ganz Niedersachsen und Bremen 73 Libellenarten nachgewiesen.

Landschaftsbild

Die Landschaftseinheit Großfehn wird von verschiedenen Landschaftselementen unterschiedlich stark geprägt. Dazu zählen insbesondere: die Fehnkanäle und Wieken, die Fehnsiedlungen, die jüngeren Streu- und Einzelsiedlungen, die älteren Siedlungen auf den höheren Geestplatten, die zahlreichen Wallhecken, Hohlwege, Feldgehölze und degenerierten Hochmoorreste. Die

Fluraufteilung entlang der Kanäle und Wieken ist größtenteils streng geometrisch, wobei sich die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke in langen, schmalen „Hufen“ hinter den Fehnhäusern befinden. Diese Fluraufteilung ist ein historisches Relikt aus der Zeit der Moorkolonisation und deshalb bezeichnend für diesen Teil der Landschaftseinheit. Aufgrund der Fluraufteilung und der Flachheit des Geländes ist der Übergang vom Hochmoor zum Geestbereich mit den Wallhecken gut erkennbar. In Teilbereichen sind einzelne degenerierte Hochmoorreste vorhanden. Durch Relief und Bewuchs bilden sie abwechslungsreiche Landschaftselemente innerhalb der monoton wirkenden Fehnlandschaft.

Das Landschaftsbild der naturräumlichen Einheit „Wiesmoor-Marcardsmoor“ wird durch die in den letzten Jahrhunderten erfolgte Kolonisation der Hochmoorgebiete und deren Kultivierung geprägt. Charakteristische Strukturmerkmale der Landschaftseinheit sind:

- Die großen Fehnkanäle und die zahlreichen Wieken,
- Degenerierte Hochmoorrestflächen,
- die geometrisch angelegten Gräben, Wege und Flurstücke,
- die typischen Fehnsiedlungen,
- Baum- und Strauchreihen als Windschutzstreifen auf den abgetorften und kultivierten Hochmoorflächen sowie
- Die zahlreichen, z. T. großflächigen Gartenbaubetriebe.

Hinsichtlich der Wirtschaftsweise prägt Grünland das Landschaftsbild. Die Weiträumigkeit des Raumes wird durch die geometrisch angelegte Fluraufteilung verstärkt.

2.3 Besonderem Schutz unterliegende Teile des Verfahrensgebietes

2.3.1 Naturschutzrecht

Schutzgebiete

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich keine Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und / oder Naturdenkmale. Allerdings grenzt direkt östlich das FFH-Gebiet „Kollrunger Moor und Klinge“ an, das ebenfalls seit 2006 als Naturschutzgebiet „Wiesmoor-Klinge“ ausgewiesen ist.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Verfahrensgebiet befinden sich 13 gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (LANDKREIS AURICH 2020). Die Biotoptypenbezeichnung / Biotoptypenkürzel des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2020) sind (soweit vorliegend) in Klammern angegeben:

- GB-2511.001 - Sonstiger Flutrasen (GFF), Größe: 4.947 m²
- GF-2511.011 - keine Angaben (-), Größe: 12.921 m²
- GF-2511.012 - Sonstiger Flutrasen (GFF), Größe: 3.628 m²
- GB-2511.023 - keine Angaben (-), Größe: 4.064 m²
- GB-2511.037 - sonstiges mageres Nassgrünland (GNW), Größe: 5.557 m²
- GB-2511.038 - keine Angaben (-), Größe: 2.186 m²
- GB-2511.039 - keine Angaben (-), Größe: 3.520 m²
- GB-2512.004 - keine Angaben (-), Größe: 13.167 m²
- GB-2512.005 - keine Angaben (-), Größe: 7.421 m²
- GB 2512.006 - keine Angaben (-), Größe: 3.534 m²
- GB-2512.011 - sonstiges mageres Nassgrünland (GNW), Größe: 13.176 m²
- GB-2512.012 - sonstiges mageres Nassgrünland (GNW), Größe: 1.110 m²
- GB-2512.013 - sonstiges mageres Nassgrünland (GNW), Größe: 6.486 m²

Kompensationsflächen

Im Verfahrensgebiet der geplanten Flurbereinigung Moorlage befinden sich mehrere ausgewiesene Kompensationsflächen. Diese sind in der Karte zu den NGG dargestellt (LANDKREIS AURICH 2020).

Wallhecken

Vorwiegend nördlich und südlich der Oldendorfer Straße / Tunger Straße befinden sich mehrere Wallhecken (LANDKREIS AURICH 2020).

Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem und Wasserrahmenrichtlinie

Lediglich die Flumm gehört zu den für die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) relevanten Fließgewässern. Der ökologische Zustand wird mit „unbefriedigendem Potenzial“ bewertet. Der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet (Umwelt-Kartenserver).

Wasserwirtschaftliche Planungen

Für das Verfahrensgebiet sind gegenwärtig keine wasserwirtschaftlichen Planungen bekannt.

2.3.2 Wasserrecht

Im Verfahrensgebiet wurden keine wasserrechtlichen Festsetzungen getroffen.

2.3.3 Denkmalrecht

Im Bereich des geplanten Flurbereinigungsgebietes Moorlage befindet sich nach Auswertung des niedersächsischen Denkmatallasses lediglich ein Baudenkmal. Es handelt sich dabei um ein Gulfhaus an der Tunger Straße, das auch in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt ist. Baudenkmale stehen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) besonders unter Schutz, und dürfen, wie auch ihr Umfeld, nicht angetastet werden. Maßnahmen im Bereich dieses Gulfhauses sind daher mit dem Archäologischen Dienst und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde frühzeitig abzustimmen.

2.4 Situation der Landwirtschaft

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, gekennzeichnet durch eine verringernde Zahl an landwirtschaftlichen und gleichzeitig wachsenden Betriebsgrößen setzt sich bundesweit weiter fort, hat sich aber verlangsamt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe hat sich in der Bundesrepublik Deutschland zwischen den Jahren 2013 und 2016 um rund 3,4 % (9.600 Betriebe) verringert. Zwischen der Agrarstrukturerhebung 2013 und der Landwirtschaftszählung 2010 hatte es noch einen deutlicheren Rückgang von knapp 4,7 % (-14.100 Betriebe) gegeben (STATISTISCHES BUNDESAMT, 2020).

Im Landkreis Aurich ist die Landwirtschaft immer noch ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, dessen Bedeutung aber zunehmend durch Betriebsaufgaben infolge des grundlegenden Strukturwandels in der Landwirtschaft abnimmt. So hat sich die Zahl der Haupterwerbsbetriebe im Landkreis Aurich von 2.365 im Jahr 1999 auf 1.431 im Jahr 2010 reduziert.

Die Gesamtfläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist im Landkreis Aurich und auch in der Gemeinde Großefehn ebenfalls rückläufig. Die landwirtschaftliche Fläche nahm im Zeitraum von 1999 bis 2010 im Landkreis Aurich von 84.475 ha auf 80.236 ha ab. Die landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Aurich beliefen sich im Jahr 2010 auf insgesamt 1.431, die eine landwirtschaftliche Fläche von 80.236 ha bewirtschafteten.

Tabelle 1 stellt die Veränderungen der Betriebszahlen und der landwirtschaftlichen Flächen im betrachteten Zeitraum für den Landkreis Aurich und der Gemeinde Großefehn dar (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2020).

Tabelle 1: Veränderung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und landwirtschaftlichen Flächen

	Landwirtschaftliche Betriebe (Stk.)			Landwirtschaftliche Fläche (ha)		
	2001	2005	2010	2001	2005	2010
Landkreis Aurich	2.325	1.916	1.431	84.173	82.694	80.236
Gemeinde Großefehn	328	244	176	8.493	8.531	8.624

Starke Veränderungen sind innerhalb des Landkreises Leer auch in Bezug auf die Hauptflächennutzungen, Acker und Dauergrünland, zu erkennen. Während die Größe der bewirtschafteten Ackerflächen im Landkreis Aurich von 2001 bis 2010 um rund 3.940 ha zugenommen hat, ging die bewirtschaftete Dauergrünlandfläche im gleichen Zeitraum um fast 7.925 ha zurück. In der Gemeinde Großefehn stieg der Anteil des Ackerlandes ebenfalls zulasten des Dauergrünlandes an (Tabelle 2).

Tabelle 2: Flächen und Betriebe mit Ackerflächen und Dauergrünland

	Ackerflächen (ha) (in Klammern Zahl der Betriebe)			Dauergrünland (ha) (in Klammern Zahl der Betriebe)		
	2001	2005	2010	2001	2005	2010
Landkreis Aurich	32.738 (1.432)	35.585 (1.260)	36.679 (1.040)	51.037 (2.128)	46.818 (1.738)	43.111 (1.312)
Gemeinde Großefehn	1.843 (177)	2.155 (145)	2.726 (132)	6.625 (318)	6.361 (233)	5.893 (171)

Der Strukturwandel hat auch im Landkreis Aurich und in der Gemeinde Großefehn in den Jahren 2001 bis 2010 zu einer deutlichen Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe geführt. Auffällig ist die Zunahme der Betriebe, die Größen von über 100 ha aufweisen (Tabelle 3) (LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN 2020).

Tabelle 3: Betriebsgrößenstruktur im Landkreis Aurich und der Gemeinde Großefehn

		unter 10 ha	10 – 50 ha	50 – 100 ha	über 100 ha
Landkreis Aurich	2001	863 Betriebe	794 Betriebe	521 Betriebe	147 Betriebe
	2005	629 Betriebe	611 Betriebe	489 Betriebe	187 Betriebe
	2010	286 Betriebe	677 Betriebe	446 Betriebe	218 Betriebe
Gemeinde Großefehn	2001	139 Betriebe	126 Betriebe	58 Betriebe	5 Betriebe
	2005	81 Betriebe	88 Betriebe	67 Betriebe	8 Betriebe
	2010	36 Betriebe	63 Betriebe	63 Betriebe	14 Betriebe

Die Landwirtschaft besitzt aber nicht nur eine Bedeutung für die Produktion von Nahrungsmitteln, sondern dient der Erhaltung und Pflege der heutigen Kulturlandschaft, belebt den ländlichen Raum und leistet wichtige Beiträge zum Natur- und Umweltschutz (z. B. Grünlandnutzung als Wiesenvogellebensraum, Bereitstellung von Kompensationsflächen bspw. im Zusammenhang mit Nutzungsextensivierungen).

Die Landwirtschaft sieht sich zunehmender Konkurrenz um die bewirtschafteten Flächen ausgesetzt. Trotz der im Baugesetzbuch verankerten Privilegierung der landwirtschaftlichen Nutzung, führen vielfältige Ansprüche an die Landnutzung (Bedarf an Kompensationsflächen, Siedlungsentwicklung usw.) immer häufiger zu Nutzungskonflikten und im Falle von Umnutzungen zu einem dauerhaften Verlust an landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Von Schutzgebietsausweisungen betroffene landwirtschaftliche Flächen sind oft von weitreichenden Nutzungsaufgaben bzw. -einschränkungen betroffen.

3. Planungsgrundsätze für die Gestaltung des Verfahrensgebietes

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Im Verfahrensgebiet wird der Großteil der Flächen als Grünland und Acker bewirtschaftet, dagegen treten Wald/Gehölzflächen, Straßen/Wege und Gewässer flächenmäßig stark zurück.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und vorrangig dem engmaschigen Grabensystem ist das gesamte Projektgebiet durch sehr ungünstige kleinteilige Bewirtschaftungseinheiten geprägt. Wesentlicher Grund für dieses umfassende Entwässerungssystem ist die seinerzeitige Kultivierung der Flächen und die viehkehrende Wirkung des engmaschigen Grabensystems. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass die Landwirte größere und vielfach auch weiter auseinanderliegende Flächen bewirtschaften. Es herrscht ein erheblicher Sanierungsstau im Bereich der ländlichen Wege. Die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes wird durch den Einsatz von modernen Maschinen in der Landtechnik durch höhere Anforderungen an die Wegebreite und die Traglasten erheblich erschwert.

Im Rahmen des Landmanagements sollen zukunftsorientierte Wirtschaftswege, welche den Anforderungen moderner Maschinen entsprechen und durchgängige Transporte und Erschließung sicherstellen, realisiert werden. Dies führt zu einer Reduzierung des Arbeitszeitbedarfs und zur

Senkung der Betriebskosten. Die Wirtschaftlichkeit der Betriebe soll zudem durch eine Optimierung der Bewirtschaftungseinheiten verbessert werden. Im Rahmen einer bedarfsgerechten Verstärkung des Wegenetzes wird es aufgrund der vorab genannten Strukturen zwangsläufig zu Grabenverfüllungen sowie -verlegungen kommen. Somit kann dieser bedarfsgerechte Ausbau ausschließlich mit eigentumsrechtlichen Regelungen durchgeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens sollen überwiegend privat genutzte ländliche Wege aus dem Eigentum der Gemeinde in Privateigentum überführt werden.

Die Gemeinde Großefehn und die UNB des Landkreises befürworten das Verfahren.

Im Verfahrensgebiet sind aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vermehrt isolierte Kompensationen vorhanden. Diese isolierten Kompensationen rufen einen Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft in diesem Bereich hervor und haben regelmäßig einen eingeschränkten Wert für den Naturschutz. Das Landmanagement soll genutzt werden, um durch Kompensationsflächenpools diese Nutzungskonflikte zu entschärfen und zugleich erhebliche Aufwertungen für den Naturschutz zu erreichen.

Das EU-Life-IP-Projekt kann mit dem Instrumentarium des Flurbereinigungsverfahrens im Bereich des Flächenmanagements unterstützt werden.

Generelles Ziel der Bodenordnung ist die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes. Hierbei sind die natürlichen örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. naturnah ausgeprägte Gewässerstrukturen, extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünlandflächen zu berücksichtigen.

In welchem Umfang es im weiteren Planungsprozess erforderlich werden kann, Wirtschaftsflächen zusammenzulegen oder Kompensationsflächen zu arrondieren, kann derzeit noch nicht quantifiziert werden. Im Falle von Flächenzusammenlegungen ist dem Erhalt wertvoller und geschützter Biotopstrukturen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3.2 Ländliche Straßen und Wege

Die Haupteerschließungsstraße für den überörtlichen und örtlichen Verkehr stellen die Kreisstraßen 103, 134 und 136 dar.

Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein Netz von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen gegeben. Ein Großteil der Straßen und Wege ist für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig und weist darüber hinaus erhebliche Schäden auf, die die landwirtschaftliche aber auch touristische Nutzung einschränken.

Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht geplant. Die Wegebaumaßnahmen werden zum Großteil auf vorhandenen, befestigten Trassen (Bituminöse Decke, Pflaster) durchgeführt. Der nördliche Wegeabschnitt vom Schafweg (E.Nr. 101.20) ist derzeit als Spurbahn in Beton mit seiner Breite von 2,40 m vorhanden und soll auf einer Länge von 320 m mit einer bituminösen Wegedecke in einer Breite von 3,00 m ausgebaut werden. Alle weiteren Wegebaumaßnahmen erfolgen ebenfalls mit einer bituminösen Decke und in den vorhandenen Wegebreiten von 3,00 m oder 3,50 m.

3.3 Wasserbauliche Anlagen

Im Rahmen der Flurbereinigung sind zurzeit keine detaillierten Gewässerbaumaßnahmen an den vorhandenen klassifizierten Gewässern geplant. Langfristiges Ziel ist es aber Teilabschnitte der Flumm wieder naturschutzfachlich aufzuwerten durch bspw. Uferabflachungen. Sollte sich im Zuge der Planungen herausstellen, dass am Gewässernetz Änderungen erforderlich sind, werden diese ggf. im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG behandelt.

3.4 Planinstandsetzungsmaßnahmen

Art und Umfang von Planinstandsetzungsmaßnahmen zur Herbeiführung einer wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG (z. B. Dränung, Umbruch) werden erst mit der späteren Flächenneuordnung bekannt sein und sind noch nicht konkretisierbar.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen

Durch Wegebaumaßnahmen und Planinstandsetzungsmaßnahmen können je nach Art und Umfang des Vorhabens Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Daher ist für die einzelnen Maßnahmen zu prüfen, ob diese die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und somit ein Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG vorliegt. Für diese Maßnahmen ist die Eingriffsregelung gemäß §§ 13-17 BNatSchG nach der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anzuwenden. Dabei ist insbesondere das Vermeidungsgebot zu beachten. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Nach einer ersten Abschätzung können die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten/Biotop, Boden und Landschaft führen durch:

- Beseitigung oder Beeinträchtigung von Biotopen wie z. B. Wegesäume und Gräben,
- Beeinträchtigung von Brut- und Gastvogellebensräumen,
- Zusätzliche Bodenversiegelung, z. B. Ausbau unbefestigter Wege, Anlage von Ausweichstellen, Befestigung von Wegeseitenstreifen.

Die detaillierte Ermittlung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Planung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG.

Gestaltungsmaßnahmen

Zur Umsetzung ökologischer Ziele sind im Verfahrensgebiet mehrere Gestaltungsmaßnahmen geplant, die dem Gewässer-, Biotop- und Artenschutz dienen. Die Einzelmaßnahmen werden in Kapitel 4.3 beschrieben.

Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

Projekte sind gemäß § 34 (1) BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu

beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich keine Natura 2000-Schutzgebiete, allerdings grenzt direkt östlich das FFH-Gebiet 2511-332 „Kollrunger Moor und Klinge“ an. Die geplanten Maßnahmen des Verfahrens stellen nach derzeitigem Stand keine Gefährdung oder Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke des o.g. FFH-Gebiets dar.

Artenschutz

Über die Eingriffsregelung hinaus sind im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG in Absprache mit der Naturschutzbehörde zu beachten.

3.6 Freizeit und Erholung

Das Verfahrensgebiet liegt nur unweit der stark touristisch genutzten ostfriesischen Küstenregion. Die Oldendorfer Straße, die Tunger Straße, der Schafweg und der Pallerhauptweg gehören zum regionalen Radwegenetz (www.geolife.de).

Bei den Wegeausbauplanungen im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Moorlage werden die Belange des Radtourismus berücksichtigt. Denkbar sind in diesem Zusammenhang auch gezielte Maßnahmen zum gelenkten Naturschutztourismus. Konkrete Planungen bestehen zurzeit nicht.

4. Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

4.1 Allgemeine Angaben

In der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen sind die Maßnahmen dargestellt, die nach dem derzeitigen Planungsstand im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt werden sollen.

4.2 Ländliche Straßen und Wege

Die geplanten Wegebaumaßnahmen sind aufgrund bestehender, teils erheblicher Fahrbahnschäden und zur Anpassung des Wegenetzes und die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge mit einer ausreichenden Erhöhung der Tragfähigkeit erforderlich. Die Wege dienen in erster Linie der ausreichenden Erschließung der Anlieger. Des Weiteren ist die multifunktionale Nutzung des Wegenetzes in einer umfassenden Wegenetzanalyse berücksichtigt worden.

Die Planung beinhaltet zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einzelheiten, wie z. B. Fahrbahnverbreiterungen in engen Kurvenbereichen, die Anlage von Ausweichstellen zur Erleichterung des Begegnungsverkehrs und die nötigen Vorkehrungen bei Störungen der Oberflächenentwässerung an Wegen sowie die erforderlichen Erneuerungen von Querdurchlässen. Die nachstehend aufgeführten Wege sollen ausgebaut werden (Tab. 1).

Tab. 1: Maßnahmen im Wegebau (Quelle: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Aurich).

Nr.	Straßenname	Länge (m)	Breite (m)	Wegekörper (in m)	Ausbauart
100.10	Tunger Straße	1.020	3,5	5,5-7,5	Asphalt
100.20	Tunger Straße	730	3,5	5,5-7,5	Asphalt
101.10	Schafweg	1.720	3,0	5,5-7,0	Asphalt
101.20	Schafweg	320	3,0	5,5-7,0	Asphalt
102	An der Pallerflumm	310	3,0	4,5-6,0	Asphalt
103.10	Pallerhauptweg	570	3,0	5,5-6,5	Asphalt/Betonpflaster
103.20	Pallerhauptweg (II. Priorität)	850	3,0	5,0-6,5	Asphalt
104	Im Reithmoor (II. Priorität)	240	3,0	5,5-7,0	Asphalt
Summe der Ausbaulängen im Wegebau		5.760			

E.Nr. 100.10 und 100.20

Die Tunger Straße verläuft mittig im Verfahrensgebiet und stellt eine Verbindung zwischen dem Schafweg und der Straße „An der Pallerflumm“ dar. Sie soll in zwei Abschnitten auf einer Gesamtlänge von 1.750 m und in einer Breite von 3,50 m ausgebaut werden, wobei der Ausbau in Asphalt erfolgen soll.

E.Nr. 101.10 und 101.20

Der Schafweg verläuft von der nördlichen Verfahrensgrenze in Richtung Süden bis er auf die Tunger Straße trifft. Insgesamt beläuft sich die Ausbaulänge auf 2.040 m. Ausgebaut werden soll der Schafweg in zwei Abschnitten. Die Abschnitte sollen zukünftig in einer Breite von 3,00 m ausgebaut werden. Die Ausbauart soll jeweils in Asphalt erfolgen.

E.Nr. 102

Die Straße „An der Pallerflumm“ verbindet die Tunger Straße mit dem Pallerhauptweg. Sie soll auf einer Länge von 310 m ausgebaut werden. Die Fahrbahnbreite soll zukünftig 3,00 m betragen. Außerdem soll der Ausbau, auf der zuvor gepflasterten Straße, in Asphalt erfolgen.

E.Nr. 103.10 und 103.20 (II. Priorität)

Der Pallerhauptweg soll in zwei Abschnitten ausgebaut werden. Die Einmündung der Straße „An der Pallerflumm“ trennt die beiden Abschnitte, die in einer Gesamtlänge von 1.420 m und einer Breite von 3,00 m ausgebaut werden sollen, wobei, abgesehen von einem Teilabschnitt im Bereich der Hofstelle Bienert, der Ausbau, auf der zuvor gepflasterten Straße, in Asphalt vollzogen werden soll. Im Bereich der Hofstelle soll der Ausbau als Pflasterstraße erfolgen.

E.Nr. 104 (II. Priorität)

Die zum Ausbau geplante Straße „Im Reithmoor“, hat keine direkte Verbindung zu den anderen Wegebaumaßnahmen. Sie befindet sich im südlichen Verfahrensgebiet und soll auf einer Länge von 240 m ausgebaut werden. Die Breite der Straße soll zukünftig 3,00 m betragen, wobei die zuvor gepflasterte Straße asphaltiert werden soll.

4.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die geplanten Wegebaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft werden formal erst im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.

Folgende Gestaltungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich und den verschiedenen Maßnahmenträgern der Neugestaltungsgrundsätze geplant:

E.Nr. 600: Anlage einer kulturtraditionellen Obstwiese

Geplant ist eine lockere Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen in regionalen und möglichst auch lokalen alten Sorten auf einer Grünlandfläche von 0,09 ha, die extensiv zu pflegen ist (z.B. Schaf-Beweidung). Je nach Größe und Zuschnitt der Fläche sind weitere Anlagen möglich wie z.B. Strauchgehölz-Hecke und/oder ein Insektenhotel.

Die Maßnahme dient dem Biotop- und Artenschutz. Obstwiesen sind Teillebensraum für zahlreiche Vogelarten, Fledermäuse und Insekten. Streuobstwiesen gehören zu den stark gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

E.Nr. 601: Anlage von Kleingewässer

In den Randbereichen der Flumm (zentraler Abschnitt) und im westlichen Verfahrensgebiet sind niedrig gelegene Flächen vorhanden. Hier ist die Anlage von Kleingewässern zur Unterstützung des Erhalts und der Entwicklung von naturnahen Stillgewässern gemäß dem Leitbild/Handlungskonzept für die Landschaftsräume vorgesehen. Sie dienen zur Schaffung von Röhricht- und Gewässerbiotopen als Lebensräume für zum Teil gefährdeten naturraumtypischen Pflanzen- und Tierarten. Insgesamt sollen diese Kleingewässer eine Fläche von bis zu 0,15 ha aufweisen. Die mittige Maximaltiefe ist mit rd. 2,0 m unter der Geländeoberkante (GOK) vorgesehen. Die Neigungen sollen von 1:3 bis 1:5 betragen.

E.Nr. 602: Entwicklung von Hochmoorbiotopen (Pufferung zum FFH-Gebiet)

Geplant ist, zum Schutz des östlich angrenzenden Naturschutzgebietes bzw. FFH-Gebietes, eine Pufferfläche auf rd. 20 ha auszuweisen, die es ermöglicht, aus Naturschutzsicht hochwertigere Biotope zu schaffen. Die Initiierung eines in sich geschlossenen Systems eines lebendigen Hochmoores bedarf eines weiter reichenden Systems an Maßnahmen, wie u. a. Wasserhaltungsmaßnahmen durch gezielten Aufstau oder Verfüllung von Gräben, Entfernung vererdeter Torfschichten oder Modellierung von Flächenarealen. Dies kann nur sinnvoll funktionieren, wenn die Randeffekte durch angrenzende landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen relativ gering gehalten werden und Beeinträchtigung umliegender landwirtschaftlich genutzter Flächen Dritter durch z.B. Anstau von Gewässern ausgeschlossen werden kann. Ein zusammenhängendes Areal bietet diese Voraussetzungen.

Die geplante großflächige Wiedervernässung ist außerdem eine Maßnahme gegen die Austrocknung, Sackung und Zersetzung von Hochmoorböden und dient dem Bodenschutz, Klimaschutz sowie Biotop- und Artenschutz.

E.Nr. 603: Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen

Zur ökologischen Aufwertung des Gewässerabschnitts an der Flumm, der aufgrund seiner Lage und der örtlichen Bodenverhältnisse ein hohes Entwicklungspotenzial aufweist, ist die Entwicklung von strukturreichen, naturnahen Uferbereichen mit einer Gesamtgröße von 0,3 ha geplant.

Hierzu sollen in Abstimmung mit dem Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland bis zu 5 m breite Randstreifen beidseitig des Gewässers mit Uferabflachungen und Gewässeraufweitungen angelegt werden. Außerdem ist die Entfernung möglichst vieler Überfahrten vorgesehen, die ggf. durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entbehrlich werden.

Die Maßnahme dient dem Biotop- und Artenschutz sowie dem Gewässerschutz. Durch die Schaffung von extensiv zu pflegenden Uferöhrichen entstehen wichtige Lebens- bzw. Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtbiopte an einem der regelmäßigen Räumung unterliegenden Entwässerungsgraben.

E.Nr. 604: Gehölz- und Saumbiotope

In dem dargestellten Bereich im nördlichen Verfahrensgebiet zwischen der Flumm und dem Schwarzmoorweg ist die Umgestaltung der derzeit vorhandenen intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in strukturreiche Gehölz- und Saumbiotope in einer Gesamtgröße von ca. 0,18 ha geplant. Diese dienen als lineare Elemente im Biotopverbund und bieten Teillebensräume für naturraumtypische Pflanzen- und Tierarten, wie z.B. Insekten, Brutvögel und Fledermäuse. Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche sollen insektenreiche Hochstaudenfluren und Kleingewässer entstehen. Bei entsprechender Flächenverfügbarkeit ist außerdem die Entwicklung von strukturreichen, extensiven Weideflächen sinnvoll, um das Nahrungsangebot für u. a. Fledermäuse und Brutvögel zu verbessern.

E.Nr. 605: Nassgrünland

Es sollen dabei auf einer Fläche von 1,35 ha aus Naturschutzsicht hochwertige Biotopkomplexe aus seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen sowie sonstigen artenreichen Feucht- und Nassgrünländern auf Hochmoor entstehen. Zum Teil haben sich östlich angrenzend schon Nassgrünländer entwickelt, die derzeit schon unter den Schutzstatus des § 30 BNatSchG fallen.

Die geplante großflächige Wiedervernässung ist außerdem eine Maßnahme gegen die Austrocknung, Sackung und Zersetzung von Hochmoorböden und dient dem Boden-, Klima- und Artenschutz.

E. Nr. 606: Waldentwicklung

Geplant ist die Entwicklung eines naturnahen Birkenwaldes mit einer Größe von ca. 0,5 ha, angrenzend an eine bereits bestehende Birkenwaldfläche. Der zu schaffende strukturreiche Birkenwald soll als Lebensraum an Gehölze gebundene Vogelarten und wirbelloser Insekten wie z. B. Nachtfalter und Laufkäfer dienen. Diese Neuanlage kleinflächiger Waldparzellen dient dem Zielkonzept für die Landschaftsräume auf regionaler Ebene des Landkreises Aurich.

Die Realisierung der Maßnahmen E.Nrn. 600 – 606 ist abhängig vom Umfang des möglichen Flächenerwerbs und lagerichtigen Ausweisung im Rahmen der Bodenordnung.

5. UVP-Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach den §§ 5 und 6 NUVPG für die Neugestaltungsgrundsätze des geplanten Flurbereinigungsverfahrens „Moorlage“ im Landkreis Aurich

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Größe des Verfahrensgebiets: ca. 665 ha. Der geplante <u>Wegeausbau</u> umfasst insgesamt ca. 5,76 km und erfolgt auf vorhandenen befestigten Trassen: rd. 5,76°km Ausbau von Wegen mit bituminöser Deckschicht, Breite zwischen 2,4 und 3,5°m. Außerdem sind an mehreren Wegen Ausweichstellen geplant. Anzahl, Lage und Befestigungsart stehen noch nicht fest. Genaue Angaben über Art und Umfang der aus dem Wegebau resultierenden <u>Kompensationsmaßnahmen</u> gem. §§ 13-17 BNatSchG sind noch nicht möglich. Die konkrete Planung und Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG nach Durchführung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG, die eine detaillierte Ermittlung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Planung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen umfasst. Darüber hinaus sind Gestaltungsmaßnahmen zur Umsetzung von Zielen des Biotop- und Artenschutzes geplant, und zwar die Gewässeraufwertung durch naturnahe Gewässerrandstreifen. Zudem sollen mehrere Blänken, eine Obstwiese, Nassgrünlandflächen und Saumbiotope angelegt werden. Auf rd. 20 ha ist zudem entlang der östlichen Verfahrensgebietsgrenze als Puffer zum östlich angrenzenden Naturschutzgebiet / FFH-Gebiet die flächige Hochmoorentwicklung vorgesehen.

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten, die sich mit den hier geplanten Maßnahmen überschneiden, sind derzeit nicht bekannt.
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt)</p> <p>Fläche: Flächeninanspruchnahme (s. auch 1.1);</p> <p>Boden: Art und Umfang der Erdarbeiten sowie der Neuversiegelung, Angabe zu Bodenarten (s. auch 1.1);</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Tiere und Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt): Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p>Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p>Landschaftsbild: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Durch die geplanten Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Natur, inkl. Tiere und Pflanzen zu erwarten.</p> <p><u>Mensch:</u> Keine</p> <p><u>Boden:</u> Versiegelung von Boden</p> <p><u>Wasser:</u> Verminderung der Wasserversickerung</p> <p><u>Luft/Klima:</u> Keine</p> <p><u>Pflanzen:</u> erhebliche Auswirkungen durch den Verlust von Wegseitenräumen und Veränderung von Wegedecken (Schotter/ Bitu)</p> <p><u>Tiere:</u> erhebliche Auswirkungen durch die Versiegelung bzw. Verbreiterung von Wegen (Barrierewirkung) und Veränderung von Wegedecken</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Auswirkungen wegen Veränderung von Wegebefestigungen und Verbreiterung von Wegedecken</p> <p><u>Kultur und Sachgüter:</u> Keine</p> <p>Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen dienen dem Biotop- und Artenschutz.</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen</p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung</p>	Eine Erzeugung von Abfällen oder Abwässern ist nicht zu erwarten.
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	Kurzfristig nur während der Wegeausbauphase werden durch die Baumaschinen im geringen Umfang zusätzlich Abgase und Lärm emittiert. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.

<p>1.6</p>	<p>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Es besteht kein erhöhtes oder besonderes Unfall- oder Störfallrisiko.</p>
<p>1.7</p>	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft</p>	<p>Ein besonderes Unfallrisiko für die menschliche Gesundheit, z. B. durch die Verunreinigung von Wasser und Luft, ist durch die geplanten Baumaßnahmen bei ordnungsgemäßem Gebrauch aller Gerätschaften und Maschinen und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Bodenschutz, Gewässerschutz) sowie durch Einsatz von Geräten nach dem Stand der Technik nicht zu erwarten.</p>
<p>2 Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>		
<p>2.1</p>	<p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Das Verfahrensgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Acker). Bis auf einige Einzelhöfe/-häuser ist das Gebiet siedlungsfrei. Das Verfahrensgebiet hat Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Ausgewiesene Radwanderwege sind ebenfalls vorhanden. Das Verfahrensgebiet wird von drei Kreisstraßen (K 103, K 134 und K 136) tangiert.</p>
<p>2.2</p>	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p>Fläche: z. B. Lebensräume / Standorte von besonderer Bedeutung Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: Landschaftsbild, Landschaftsraum</p>	<p>Es ergeben sich Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Schutzgüter:</p> <p><u>Fläche / Boden:</u> Zunahme des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades <u>Wasser:</u> Beeinträchtigung-Versickerung von Oberflächenwasser <u>Klima und Luft:</u> geringe geländeklimatische Veränderungen <u>Landschaftsbild:</u> Veränderung von Befestigungen und Verbreiterungen an Wegen</p>

	<p>Wasser:</p> <p>a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, genetische Vielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p>Tiere: Barrierewirkung für bodengebundene Lebewesen</p> <p>Pflanzen: Verlust von Wege-Saumvegetation</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allg. Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten, um erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p>
2.3	Schutzkriterien	
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Das FFH-Gebiet 2511-332 „Kollrunger Moor und Klinge“ grenzt östlich an. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Maßnahmen nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Das Naturschutzgebiet (NSG WE 00249) „Wiesmoor-Klinge“ grenzt östlich an. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der Entfernung und der kleinräumigen Maßnahmen nicht zu erwarten.
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Keine.
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Keine.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAG-BNatSchG) dazugehören	Die vorhandenen Wallhecken werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht nachteilig betroffen.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	Die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden durch die geplanten Wegebaumaßnahmen nicht nachteilig betroffen.
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Keine.
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Keine.
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Keine.
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Keine.

2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Keine.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Keine.
2.3.11a	Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Ein Baudenkmal (Gulphaus an der Tunger Straße) evtl. betroffen durch angrenzende Wegebaumaßnahme.
2.3.11b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Keine.

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Fläche / Boden	Verlust der Bodenfunktion durch Zunahme des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades	Der geplante Wegeausbau erfolgt größtenteils auf vorhandener Wegetrasse und auf vorhandener Breite. Neutrassierungen sind nicht geplant. Von daher verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zurück.
Wasser	Verringerung der Versickerungsmenge durch Versiegelung und Verdichtung	Der geplante Wegeausbau erfolgt größtenteils auf vorhandener Wegetrasse und auf vorhandener Breite. Neutrassierungen sind nicht geplant. Von daher verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zurück.
Luft/Klima	Geringe Erhöhung der Temperatur-Geländeklima im Bereich der zusätzlichen Versiegelung	Der geplante Wegeausbau erfolgt größtenteils auf vorhandener Wegetrasse und auf vorhandener Breite. Neutrassierungen sind nicht geplant. Von daher

		verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zurück.
Tiere (einschließlich biologischer Vielfalt)	Barrierewirkung auf bodengebundene Lebewesen, Verlust von Wege- und Saumstrukturen	Der geplante Wegebau erfolgt größtenteils auf vorhandener Wegetrasse und auf vorhandener Breite. Neutrassierungen sind nicht geplant. Von daher verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zurück.
Pflanzen (einschließlich biologischer Vielfalt)	Verlust von Wege- und Saumstrukturen	Der geplante Wegebau erfolgt größtenteils auf vorhandener Wegetrasse und auf vorhandener Breite. Neutrassierungen sind nicht geplant. Von daher verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zurück.
Landschaft	Verlust von Wege- und Saumstrukturen	Der geplante Wegebau erfolgt größtenteils auf vorhandener Wegetrasse und auf vorhandener Breite. Neutrassierungen sind nicht geplant. Von daher verbleiben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zurück.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine	Keine.
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	Kurzfristig nur während der Bauphase. Nach Umsetzung der Maßnahmen sind keine zusätzlichen Belästigungen zu erwarten.

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)

Erhebliche und nachteilige bau, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem gesetzlichen Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

UVP erforderlich? (~~ja~~ nein) Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.

Literaturverzeichnis

GEMEINDE GROßEFEHN (2020): Bereitstellung Datensätze zu den rechtskräftigen Satzungen im Verfahrensgebiet.

LANDKREIS AURICH (2018): Regionales Raumordnungsprogramm, Landkreis Aurich.

LANDKREIS AURICH (2020): Bereitstellung digitaler Datensätze (GIS-Shapes).

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2020): NIBIS Kartenserver.

LANDESAMT FÜR STATISTIK NIEDERSACHSEN (2020): Agrarstrukturerhebungen.

LANDKREIS AURICH (1996): Landschaftsrahmenplan Landkreis Aurich (Entwurf).

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (2022): Landes-Raumordnungsprogramm (LROP).

NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. – Hannover.

DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN (2020): https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/mapbender_nldviewer/application/denkmalatlas

Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG

Vereinfachte Flurbereinigung Moorlage,

Landkreis Aurich

Verf.-Nr.			
2	7	8	0

III. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Festsetzungen.....	35
2. Abkürzungsverzeichnis / Darstellung der Abmessungen.....	36
2.1 Entwurfsnummer	36
2.2 Verkehrsanlagen.....	36
2.3 Gewässer.....	38
2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern.....	38
2.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage	39
2.6 Art der bodenverbessernden Anlage	39
2.7 Maße und Zeichnungen.....	39
2.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen	40
3. Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen.....	43
1 Straßen und Wege	43
2 Gewässer	entfällt
3 Landschaftsgestaltende Anlagen	44

1. Allgemeine Festsetzungen

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden nur soweit kartenmäßig nachgewiesen, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte. Hinsichtlich der Daten zu Bestand und Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist. Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt.

Im Verzeichnis sind die dazugehörenden Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplante Durchlassbauwerke für Straßen- und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen.

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

2. Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen

2.1 Entwurfsnummer

(Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Flurbereinigungsverfahrensgebiet hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VdAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die E.Nrn. werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

1 – 299	Verkehrsanlagen (davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
300 – 499	Gewässer
500 – 699	Landschaftsgestaltende Anlagen
700 – 799	Bodenverbessernde Maßnahmen
800 – 899	Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
900 – 999	Sonstige Anlagen

b) Es werden

- Bauwerke gesondert mit E.Nrn. erfasst
- nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
- vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.

c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne Bauabschnitte gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.10, 100.20, 100.30, 100.40 usw.)

d) Bauwerke erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.: d.h. die zweite Stelle nach dem Komma beziffert das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)

e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

2.2 Verkehrsanlagen

2.2.1 Schienenbahnen

(Spalte 2 VdAF)

DB	Deutsche Bahn
NE	Nicht bahneigene Eisenbahn (Privatbahnen)

2.2.2 Übergeordnete Straßen (Spalte 2 VdAF)

A 250	Bundesautobahn mit Nr.
B 75	Bundesstraße mit Nr.
L 200	Landesstraße mit Nr.
K 226	Kreisstraße mit Nr.

2.2.3 Ländliche Straßen (Spalte 2 VdAF)

G	Gemeindestraße
---	----------------

2.2.4 Ländliche Wege (Spalte 2 VdAF)

V	Verbindungsweg
Feldwege:	
WW	Wirtschaftsweg
WW/Wald	Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
GW	Grünweg
Waldwege:	
FW	Fahrweg
RW	Rückeweg

2.2.5 Sonstige Wege (Spalte 2 VdAF)

Ra	Radweg
Fu	Fußweg
Re	Reitweg
Wa	Wanderweg

2.2.6 Befestigungsart (Spalte 6 VdAF)

Gemäß Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW 2016)
Arbeitsblatt DWA-A 904-1

SB	Schwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 1 - 3)
MSB	Mittelschwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 4 - 6)
LB	Leichte Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 - 9, Zeile 2)
EB	Einfachbefestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 - 9, Zeile 1)
UB	unbefestigt = Erdbau (Tz.: 9.1 RLW)

2.2.7 Bauweise**(Spalte 6 VdAF)**

(B)	Betondecke
(Bit)	Bituminöse Decke
(DmB)	Decke mit Bindemittel (z.B. Tränkdecken)
(DoB)	Decke ohne Bindemittel
(HGD)	Hydraulisch gebundene Decken
(HGTD)	Hydraulisch gebundene Tragdeckschichten
(OD)	ohne Deckschicht, ohne Bindemittel
(PB)	Pflasterdecke in Betonstein
(PK)	Pflasterdecke in Klinker
(PN)	Pflasterdecke in Naturstein
(SpB)	Spurbahn in Beton
(SpPB)	Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PBR)	Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
(PB+PBR+PB)	Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
(SpBR)	Spurbahn in Rasenverbundsteinen
(SpBit)	Spurbahn bituminös

2.3 Gewässer**(Spalte 2 VdAF)**

I.0	Gewässer I. Ordnung
II.0	Gewässer II. Ordnung
III.0	Gewässer III. Ordnung
-	Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen u. Gewässern (Spalte 2 VdAF)

BB	Betonbrücke
Drs	Dränsammler
GD	Gewölbedurchlass
HB	Holzbrücke
MD	Maulprofil-Durchlass
PD	Plattendurchlass
R	Rückstauklappe
RaD	Rahmendurchlass
RD	Rohrdurchlass
RHB	Rückhaltebecken
RK	Regenwasserkanal
RL	Rohrleitung
Sa	Sohlabsturz
Sf	Sandfang
Ssch	Sohlschalen
StB	Stahlbrücke
Sü	Sohlübergang

2.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage (Spalte 2 VdAF)

Am	Ausgleichsmaßnahme
Em	Ersatzmaßnahme
Gm	Gestaltungsmaßnahme

2.6 Art der bodenverbessernden Anlage (Spalte 6 VdAF)

Dr	Dränung
Tk	Tiefkultur
Fk	Flachkultur

2.7 Maße und Zeichen (Spalten 3 und 5 VdAF)**2.7.1 Straßen und Wege**

RQ	Regelquerschnitt
K	Kronenbreite
F	Fahrbahnbreite
WS	Wegeseitengraben

2.7.2 Gewässer einschl. Bauwerke

RP	Regelprofil
NP	naturnahes Profil
N	Böschungsneigung (1: n)
S	Sohlbreite (m)
BK	Brückenklasse
I	Inhalt (Speichervolumen) m ³
DN	Nennweite (mm)
B	Lichte Weite (m)
H	Lichte Höhe (m)

2.7.3 Maße

m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
ha	Hektar
St	Stück

2.7.4 Sonstige Angaben

E.Nr.	Entwurfsnummer
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
F-Plan	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
Tlw.	Teilweise
ur	unregelmäßig
sh.	siehe dort
uv	unverändert
Bw.-Nr.	Bauwerksnummer in Planfeststellungen anderer Träger
DE	Dorferneuerungsplan
A	Aussiedlung

2.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen

2.8.1 Straßen, Wege

Regelquerschnitt

(Spalte 6 VdAF)

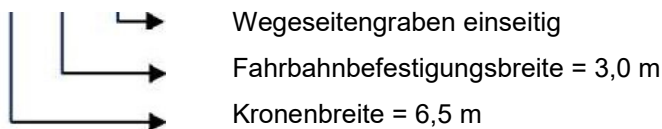
Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) / Wegeseitengraben (Anzahl)

RQ K / F / WS

Dabei bedeutet:

WS = 0	kein Wegeseitengraben
WS = 1	Wegeseitengraben einseitig
WS = 2	Wegeseitengräben beidseitig

Beispiel: RQ 6,5 / 3,0 / 1



2.8.2 Gewässer

Die vorhandenen Abmessungen (Spalte 6 VdAF) der Gewässer ergeben sich aus folgender Schreibweise:

a. Regelprofil

(Spalte 6 VdAF)

Böschungsneigung (1: n) Sohlbreite (m) Ausbautiefe (0 oder Dr)

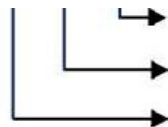
Dabei bedeutet:

Dr = Dräntiefe

0 = keine Dräntiefe

RP n / s / Dr

Beispiel A: RP 1,5 / 0,6 / Dr

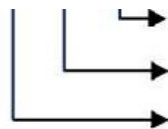


Ausbau auf Dränvorflut

Sohlbreite = 0,6 m

Böschungsneigung 1: 1,5

Beispiel B: RP 2 / 0,4 / 0



Kein Ausbau auf Dränvorflut

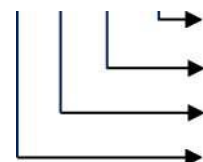
Sohlbreite = 0,4 m

Böschungsneigung 1: 2

Beim Regelprofil gilt die Beschreibung für beide Gewässerböschungen

b. Naturnahes Profil (NP)

Beispiel A: NP ur / ur / Dr (Gewässerprofil Nr.)



Verweis auf Gestaltungsprofil im Anhang

Ausbau auf Dränvorflut

Sohlbreite unregelmäßig

Böschungsneigung = unregelmäßig

2.8.3 Bauwerke

a. Rohrdurchlässe

Die Abmessungen ergeben sich aus dem Zusatz der Nennwerte (DN) in mm, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

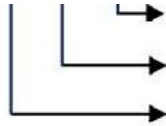
Beispiel: RD ND
RD 600
Nennwerte = 600 mm

b. Rahmendurchlass

Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RaD b / h / BK

Beispiel: RaD 3,0 / 2,0 / 30



Brückenklasse = 30/30

lichte Höhe = 2,0 m

lichte Weite = 3,0 m

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

1 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

Verf.-Nr.
2780

Verfahrens-
Moorlage

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Tunger Straße									
100.10	WW	1.020 m	RQ 5,5-7,5/3,5/1-2 (Bit)	1.020 m	RQ uv/3,5/uv SB (Bit)	nein		TG	
100.20	WW	730 m	RQ 4,5-5,5/3,5/1-2 (Bit)	730 m	RQ uv/3,5/uv SB (Bit)	nein		TG	
Schafweg									
101.10	WW	1.720 m	RQ 5,5-7,0/3,0/1-2 (Bit)	1.720 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)	nein		TG	
101.20	WW	320 m	RQ 5,5-7,0/2,4/1-2 (SpB)	320 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)	ja		TG	
An der Pallerflumm									
102.	WW	310 m	RQ 4,5-6,0/3,0/1-2 (PB)	310 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)	ja		TG	
Pallerhauptweg									
103.10	WW	570 m	RQ 5,5-6,5/3,0/1-2 (PB)	520 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)	ja		TG	
				50 m	RQ uv/3,0/uv SB (PB)	ja		TG	
103.20	WW	850 m	RQ 5,0-6,5/3,0/1-2 (PB)	850 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)	ja		TG	(II. Priorität)
Im Reithmoor									
104	WW	240 m	RQ 5,5-7,0/3,0/1-2 (PB)	240 m	RQ uv/3,0/uv SB (Bit)	ja		TG	(II. Priorität)

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

ArL	Verf.-Nr.
4	2780

Verfahrens-

Moorlage

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Obstwiese									
600	Gm	0,09 ha	Grünland	0,09 ha	Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen	-	-	Privat	
Kleingewässer									
601	Gm	1.500 m ²	Grünland	1.500 m ²	Anlage von Kleingewässern	-	-	Privat / Gemeinde	
Hochmoor-Renaturierung / Hochmoor-Entwicklung									
602	Gm	200.000 m ²	Grünland / Acker / Wald	200.000 m ²	Schaffung eines Mosaiks aus verschiedenen Biotopen der Hochmoor-Degenerationsstadien	-	-	Gemeinde	
Gewässerrandstreifen									
603	Gm	3.000 m ²	Grünland / Acker	3.000 m ²	Ausweisung von Gewässerrandstreifen zur extensiven Nutzung oder Pflege; Beidseitig / tlw. einseitig; Breite: jeweils 10 – 20 m.			Gemeinde	
Gehölz- und Saumbiotope									
604	Gm	1.800 m ²	Grünland / Acker	1.800 m ²	Schaffung von Gehölz- und Saumbiotopen	-	-	Gemeinde	
Nassgrünland									
605	Gm	13.500 m ²	Grünland / Acker	13.500 m ²	Entwicklung von Nassgrünland auf Hochmoor	-	-	Gemeinde	

Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

3 Landschaftsgestaltende Anlagen

ArL	Verf.-Nr.
4	2780

Verfahrens-

Moorlage

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m ²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m ²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger d. Vorh.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Waldentwicklung									
606	Gm	5000 m ²	Acker	5000 m ²	Entwicklung einer Waldfläche	-	-	Gemeinde	

